

# Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV)

Änderung vom 23. Juni 2020

---

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. **P200903**,

*beschliesst:*

I.

Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV) vom 18. Dezember 2007<sup>1)</sup> (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

## **§ 11 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Vergütung der Heim- oder Spitaltaxen richtet sich nach den §§ 4 bis 6 der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) vom 12. Dezember 1989. Die versicherte Person hat einen angemessenen Selbstbehalt in Form des Betrages für volle Verpflegung nach Art. 11 Abs. 2 AHVV selber zu tragen.

## **§ 12 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Kosten für ärztlich verordnete Badekuren, die unter ärztlicher Aufsicht erfolgen und an welche die Krankenversicherung den Beitrag nach Art. 25 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 übernimmt, werden für maximal 21 Tage pro Kalenderjahr und zu maximal 170 Franken pro Tag vergütet..

## **§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

### **Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Als Hilfe und Betreuung zu Hause gelten die im Anhang 1 erwähnten Tätigkeiten des Grundbedarfs.

<sup>2</sup> Organisationen oder Einzelpersonen mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung sind verpflichtet, die Tätigkeiten des Grundbedarfs nach den im Anhang 2 genannten Grundsätzen zu leisten.

<sup>3</sup> Kosten für Hilfe und Betreuung im Haushalt werden vergütet, wenn die Hilfe und Betreuung infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig ist, die Kosten nicht in den Geltungsbereich der Behindertenhilfe fallen und erbracht wird:

- a) **(neu)** von einer Organisation oder einer Einzelperson mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung: höchstens 50 Franken pro Stunde, höchstens 800 Franken pro Monat und höchstens 9'600 Franken pro Kalenderjahr;
- b) **(neu)** von einer juristischen Person: höchstens 38 Franken pro Stunde, höchstens 608 Franken pro Monat und höchstens 7'296 Franken pro Kalenderjahr;
- c) **(neu)** von einer natürlichen Person, die nicht im selben Haushalt lebt: höchstens 30 Franken pro Stunde, höchstens 480 Franken pro Monat und höchstens 5'760 Franken pro Kalenderjahr.

## **§ 13a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

### **Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch Institutionen der Behindertenhilfe und Institutionen für Wohnungen mit Serviceangebot für Betagte (Überschrift geändert)**

---

<sup>1)</sup> [SG 832.720](#)

<sup>1</sup> Beim Bezug von notwendigen Leistungen durch eine anerkannte Institution gemäss § 27 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 werden bei Personen mit Behinderung im Sinne von § 4 BHG die Kosten für die nicht personalen Leistungen vergütet, bei allen übrigen Personen die Kosten für die personalen und die nicht personalen Leistungen. Die Höchstbeträge gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. a. ELG werden in diesen Fällen auf 60'000 Franken für Einzelpersonen und Vollwaisen bzw. 120'000 Franken für Ehepaare erhöht.

<sup>2</sup> Bei Personen, die notwendige Leistungen durch eine anerkannte Einrichtung gemäss kantonaler Liste der anerkannten Institutionen für Wohnungen mit Serviceangebot für Betagte beziehen, werden höchstens die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Tarife vergütet.

#### **§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

##### **Kosten für die ambulante Pflege zu Hause (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Als Pflege gelten alle Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Vergütet an die Kosten für Leistungen gemäss Abs. 1 wird nur der Eigenbeitrag nach Art. 25a Abs. 5 KVG, soweit dieser von der versicherten Person zu tragen ist.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

#### **§ 14a (neu)**

##### **Kosten für Pflege in einem Heim gemäss IFEG**

<sup>1</sup> Kosten für Pflege gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV in einer anerkannten Institution gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 werden vergütet, wenn die Pflegeleistungen durch eine Organisation oder eine Fachperson mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung erbracht werden und die Kosten aus der Behindertenhilfe ausgeschieden sind.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG wird in Fällen nach Abs. 1 auf 9'000 Franken erhöht.

<sup>3</sup> Vergütet wird nur der Eigenbeitrag nach Art. 25a Abs. 5 KVG, soweit dieser von der versicherten Person zu tragen ist.

#### II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

#### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

#### IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

# Anhang 1

## Tätigkeiten des Grundbedarfs

<sup>1</sup> Der Grundbedarf ist durch folgende Tätigkeiten definiert:

### 1. Waschen und Kleiderpflege

- a) Waschen
- b) Wäsche in Waschküche transportieren
- c) Aufhängen und Abhängen
- d) Zusammenlegen
- e) Bettwäsche wechseln
- f) Bügeln
- g) Flicken

### 2. Einkaufen

- a) Einkaufen, wenn möglich mit Kundin/Kunde
- b) Einkaufsliste schreiben, besprechen und beraten
- c) Einkäufe versorgen
- d) Vorrats- und Kühlschrankskontrolle
- e) Notwendige Botengänge (z.B. Gang zur Post, Bank o. ä.)

### 3. Essenszubereitung

- a) Essen rüsten, erwärmen, kochen, vorkochen
- b) Abwaschen

### 4. Abfallentsorgung

- a) Kehricht, Leergut und Papier

### 5. Handreichungen

- a) Briefkasten
- b) Aufräumen / Ordnung
- c) Weitere kurze Handreichungen nach Bedarf

### 6. Tierpflege

- a) Futterplatz und -geschirr reinigen
- b) Käfig / Katzenkiste reinigen

### 7. Pflanzenpflege

- a) nach Bedarf

### 8. Begleiten und Betreuen

- a) kurze Spaziergänge oder Betreuungstätigkeiten. Es sind durchschnittlich max. 30 Minuten pro Tag und Kundin/Kunde verrechenbar.

### 9. Reinigung der Wohnung

#### a) *Wöchentlich:*

Reinigung von Bad, Küche

#### b) *14-täglich, bei Bedarf wöchentlich:*

Reinigung von Wohnzimmer, Schlafzimmer, Gang, weiteren bewohnten Zimmern

#### c) *Monatlich:*

Reinigung von Balkon, Terrasse, Treppenhaus im selbst bewohnten Wohnbereich

#### d) *1- bis 2-mal pro Jahr:*

Reinigung von Polster, Kühlschrank, Tiefkühltruhe, Backofen, Lampen, Türen und Rahmen, Schränken innen und aussen, Fenstern, Heizkörpern, Keller, Estrich, unbewohnten Zimmern

#### e) *Bei Bedarf:*

Spinnweben, Fussleisten etc.

<sup>2</sup> Die Aufzählung ist abschliessend. In begründeten Situationen kann bei Bedarf davon abgewichen werden.

## **Anhang 2**

### **Grundsätze bei den Tätigkeiten des Grundbedarfs durch hauswirtschaftliche Spitex**

<sup>1</sup> Vom Kanton unterstützt werden Leistungen, welche dem hauswirtschaftlichen Spitex-Grundbedarf entsprechen. Mit Grundbedarf werden unterstützende Aktivitäten für Personen mit gesundheitlichen oder gesundheitsgefährdenden Einschränkungen bezeichnet, die unabdingbar sind, um die Alltagsbewältigung zuhause zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Die Leistungserbringung wird nach dem Grundsatz der Früherkennung und Prävention erbracht. Das Personal wird in diesen Bereichen geschult.

<sup>3</sup> Die Tätigkeiten sind in Art und Umfang nach den Prinzipien der Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit auszuführen.

<sup>4</sup> Die Leistungen müssen ärztlich verordnet sein. Dem Departement ist jederzeit Einsicht in die ärztlichen Verordnungen zu gewähren.

<sup>5</sup> Die Tätigkeiten sind grundsätzlich in Anwesenheit der Kundin oder des Kunden auszuführen. In begründeten Ausnahmen kann davon abgewichen werden. Die Kundin oder der Kunde ist im Sinne des Prävention- und Früherkennungsauftrags, wo sinnvoll und verhältnismässig, in die Tätigkeiten einzubinden.